

Satzung,

Türkische Gemeinde in Rheinland Pfalz

§1 Name und Sitz

1.1.) Der Verein führt den Namen „Türkische Gemeinde Rheinland Pfalz“(tg-rp)
Nach Eintragung ins Vereinsregister bekommt der Name den Zusatz e. V.

1.2.) Der Sitz des Vereins ist Koblenz und wird beim Amtsgericht Koblenz registriert.

1.3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2, Nr. 4 AO,
die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, gem. § 52 Abs. 2, Nr. 7 AO sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. §52 Abs.2 Nr. 13 AO.

§3 Zweck, Ziele, Finanzierung des Vereins, Vereinsregister

3.1 Zweck, Ziele des Vereins sind

a) Der Verein fördert das friedliche und solidarische Zusammenleben der in Rheinland Pfalz lebenden Menschen durch Eintreten für gleiche Rechte und gleiche Teilhabe aller Bevölkerungsteile in Deutschland.

b) Der Verein unterstützt alle kulturellen Veranstaltungen und Maßnahmen, um eine bessere Verständigung zwischen der deutschen und türkischen Bevölkerung zu erreichen.

c) Der Verein setzt sich für bessere Bildung und Ausbildung aller Menschen, insbesondere der Migranten ein.

d) Der Verein arbeitet zur Verwirklichung ihrer Ziele mit anderen politischen Gruppen, Vereinen, Einrichtungen, Institutionen, Gewerkschaften, religiösen Gruppen, etc. zusammen.

3.2 Die vorstehenden Ziele des Vereins werden u.a. verwirklicht durch:

a) die Organisation von Veranstaltungen wie Konferenzen, Fachtagungen und Seminare sowie die Gründung von Arbeitskreisen mit migrations- und integrationspolitischen Inhalten. Ferner durch die Teilnahme an migrations- und integrationspolitischen Veranstaltungen und die Organisation kultureller Aktivitäten;

b) Projekte mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, um deren Zugang zu Bildung und Zukunftorientierung zu fördern, wie etwa durch Organisierung von Nachhilfeunterricht, Vermittlung von Praktika und Vermittlung eines freiwilligen sozialen Jahres.

c) Projekte für ältere Menschen mit Migrationshintergrund, um ihre Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zu verbessern. Hierbei sollen diese und ihre Familien insbesondere für den Fall des Eintritts einer Pflegebedürftigkeit hierauf vorbereitet und bei der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen unterstützt werden.

d) Förderung von Gerichts- und Beschwerdeverfahren dritter Person soweit diese dem Satzungszweck dient

3.3. Die Mittel zur Verwirklichung ihres Vereinszwecks soll der Verein aus Mitgliedsbeiträgen gem. § 8.2 dieser Satzung, durch Spenden und durch Förderung von öffentlichen und privaten Stellen bestreiten.

3.4. Der Verein ist im Vereinsregister anzumelden.

§4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Grundsätze

7.1 Die türkische Gemeinde Rheinlandpfalz bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung, die von dem Gedanken der Völkerverständigung und Toleranz gegenüber Minderheiten und Andersdenken geleitet ist.

Deswegen können natürliche oder juristische Personen, die diese Grundhaltung ablehnen nicht Mitglied der Türkischen Gemeinde Rheinland Pfalz werden. Dies gilt insbesondere für rassistisch orientierte Personen und Organisationen sowie für Personen und Organisationen, die Gewalt als Mittel ihres Handelns befürworten.

7.2 Der Verein ist Mitglied der türkischen Gemeinde Deutschlands und bekennt sich hiermit ausdrücklich zu deren Zielen und Inhalten.

7.3 Der Verein arbeitet unabhängig von türkischen und deutschen Behörden.

7.4 Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig.

7.5 Das Grundprinzip in der Vereinsarbeit ist der Konsens. Nur die von der Mehrheit beschlossenen Beschlüsse werden umgesetzt. Alle Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt.

7.6 Als Mitglied der Türkischen Gemeinde in Deutschland (TGD) ist der Verein befugt, im Auftrag der TGD eine rechtliche Beratung im Sinne des §23 AGG(Allgemeines

Gleichsetzungsgesetz) sowie außergerichtliche und gerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung anzubieten.

§8 Mitgliedschaft

8.1 Jede natürliche, juristische Person, eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Initiativen und Personengruppen etc., die sich mit der Satzung einverstanden erklären, können Mitglied der Türkischen Gemeinde in Rheinland Pfalz werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

a) Ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Initiativen und Personengruppen etc., die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.

b) Fördermitgliedschaft : Fördermitglieder sind Personen, Personenmehrheiten und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen ohne regelmäßige Beiträge oder solche in bestimmter Höhe zu entrichten.

c) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder sind Personen des öffentlichen Lebens, welche die Ziele des Vereins ideell unterstützen und sich für die Arbeit des Vereins einsetzen. Der Vorstand schlägt eine Ernennung zum Ehrenmitglied vor. Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung.

8.2 Die ordentlichen Mitglieder/innen zahlen Mitgliedsbeiträge die jährlich im Voraus fällig sind. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 30,00 € und für juristische Personen, eingetragene oder nicht eingetragene Vereine und Initiativen 60,00 € im Jahr.

Scheidet das Mitglied vor Ablauf des Jahres für den er den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat aus, erfolgt keine anteilige Rückerstattung seines Mitgliedsbeitrages.

8.3 Nur ordentliche Mitglieder gemäß §8.1, lit. a), die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben, haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

8.4 Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht. Bei erster Sitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages braucht nicht begründet zu werden.

8.5 Die Mitgliedschaft endet;

a) bei Auflösung des Vereins

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

8.6 Die Austrittserklärung aus der Türkischen Gemeinde Rheinland-Pfalz ist schriftlich beim Vorstand. Der Austritt ist mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

8.7

a)

Bei Verstoß gegen die Satzung kann ein Mitglied Sanktioniert werden. Sanktionen sind formelle Rüge, Ruhendstellung der Mitgliedschaft und damit auch der Verlust des Stimmrechts bei gleichzeitigem Fortbestehen der Beitragspflicht.

b)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in nächster Sitzung. Ein Mitglied ist vom Verein auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.

c) Bevor eine Sanktion ausgesprochen oder beschlossen wird, hat jedes betroffene Mitglied das Recht von dem Organ, dass zur Sanktion befugt ist, angehört zu werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer/innen

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung (MV) als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die MV tritt einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres zusammen.

10.2 Die MV setzt sich aus den ordentlichen Mitglieder/innen des Vereins zusammen. Handelt es sich bei den Mitgliedern und Mitgliederinnen um Vereine, juristische Personen, Personenmehrheiten oder andere Initiativen werden diese durch von ihnen selbstbestimmte Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Vereine, juristische Personen, Personenmehrheiten oder andere Initiativen mit einer Mitgliederzahl bis 25 Mitglieder/innen werden durch einen Vertreter, solche von einer Mitgliederzahl von 25 bis 50 durch 2 Vertreter und solche mit einer Mitgliederzahl von 50 bis 100 durch 3 Vertreter und solche mit einer Mitgliederzahl über 100 durch 4 Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Förder- und Ehrenmitglieder/innen können an der MV teilnehmen. Die ordentlichen Mitglieder/innen, die Ihre Beiträge nicht bzw. nicht vollständig bezahlt haben, können an der MV teilnehmen. Sie haben jedoch dort kein Stimmrecht.

10.3 Alle ordentlichen Mitglieder und Mitgliederinnen sind gleichberechtigt, soweit in dieser Satzung keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Ordentliche Mitglieder, die aus einer juristischen Person, Vereinen und Initiativen bestehen, stehen in ihrer Gesamtheit einem natürlichen ordentlichen Mitglied gleich, soweit unter § 10.2, 10.5 und in Durchführung des § 8.2 dieser Satzung keine Besonderheiten bestimmt sind.

10.4 Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

10.5

a)
Jedes natürliche Mitglied hat bei der MV ein Stimmrecht.

b)
Soweit es sich bei dem Mitglied um Vereine, juristische Personen, Initiativen oder Personenmehrheiten etc. handelt, entspricht ihr Stimmrecht der Anzahl ihrer Vertreter gem. § 10.2, wobei ein Vertreter jeweils nur eine Stimme abgeben darf.

c)
Ein ordentliches Mitglied kann nicht gleichzeitig als Vertreter eines Vereins, einer Juristischen Person, Initiative oder Personenmehrheit etc. an einer Abstimmung teilnehmen. Dieses Mitglied muss vorher klarstellen, ob es im eigenen Namen oder als Vertreter an der Abstimmung teilnimmt.

10.6 Die MV ist beschlussfähig, wenn 30% der ordentlichen Mitglieder/innen anwesend sind. Anderenfalls wird die MV um 2 Wochen verschoben. Diese MV ist sodann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder/ innen beschlussfähig.

10.7 Solange in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

10.8 Die Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedes in der MV, müssen die Wahlen geheim abgehalten werden.

10.9 Die MV wird mind. 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Angabe von Datum, Uhrzeit, vorläufiger Tagesordnung und falls vorhanden, Änderungsvorschlägen für die Satzung vom Vorstand einberufen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail.

10.10 Eine außerordentliche MV wird

- a) durch einen Beschluss des Vorstandes,
- b) durch einen schriftlichen und begründeten Antrag von 20% der Mitglieder/innen durch den Vorstand einberufen. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb der folgenden 4 Wochen die außerordentliche MV einberufen. Die Bestimmungen, die für die ordentliche MV gelten, gelten auch für die außerordentliche MV.

10.11 Der/ die Vorstands/ Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Mit Protokollführung wird ein Vorstandsmitglied vor Eröffnung der Mitgliederversammlung betraut.

In dem Protokoll sind mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Person zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

10.12 Die Tagesordnung der MV kann ergänzt oder geändert werden. Änderungsvorschläge für die Satzung und Ausschlussanträge allerdings müssen mit der Einladung zur MV den Mitgliedern und Mitgliederinnen bekannt gemacht werden, anderenfalls dürfen diese auf der MV nicht verhandelt werden.

10.13 Die Aufgaben der MV sind insbesondere

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kassenwirts oder Kassenwartin
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfers oder Kassenprüferin
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwirts oder Kassenwartin
- e) Wahl des / der Vorstandsvorsitzenden
- f) Wahl des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin
- h) Abwahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder bzw. Vorstandmitgliederinnen
- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- j) die Gewährleistung einer steuerfreien Pauschale für die Vorstandsmitglieder und Vorstandmitgliederinnen
- k) Beschlussfassung über neue Aufnahmeanträge,
- l) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliederinnen
- m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Mitgliederinnen
- n) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- o) Beschlussfassung über die Anträge auf der Tagesordnung
- p) Auflösung der Türkischen Gemeinde in Rheinland Pfalz

§11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus einem/ einer Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart/ Kassenwartin sowie fünf Beisitzern/ Beisitzerinnen.

11.2 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

11.3 Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes wird gesondert durchgeführt. Gewählt wird zunächst der Posten des Vorstandsvorsitzenden. Anschließend werden die Posten des ersten bzw. der ersten Vorsitzenden und danach die des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und die des/ der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Danach wird der Posten des/der Kassenwirts/ Kassenwartin und schließlich nacheinander die Posten der 5 Beisitzenden/ Vorsitzenden gewählt.

11.4 Auf jeden Vorstandsposten können sich mehrere Mitglieder bewerben. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen nach Maßgabe von § 8.3 dieser Satzung erhält.

11.5 Scheidet der / die Vorstandsvorsitzende während der Amtszeit aus, ist von den oder der stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 2 Monaten einzuberufen. Solange werden die Aufgaben des/ der Vorstandsvorsitzenden von dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam kommissarisch wahrgenommen.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied aus den Reihen seiner ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

11.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB § 26 durch den Vorsitzenden und des/ der ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

11.7 Der Vorstand hat folgende Aufgaben;

- a) Einberufung der MV,
- b) Durchführung der Vereinsarbeit
- c) Umsetzung der Beschlüsse der MV
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen, Gruppen, Vereinen, Parteien etc.,

- e) Personalentscheidungen
- f) Entgegennahme von Ausschluss und Aufnahmeanträgen und entsprechende Mitteilungen an die Mitgliederversammlung
- g) Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft an MV unterbreiten.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Anträge über Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

12.2 Die Änderungsvorschläge müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung benannt und im Anhang der Einladung zur MV mit alter und neuer Fassung an Mitglieder und Mitgliederinnen versandt werden.

12.3 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und Mitgliederinnen einer beschlussfähigen MV erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer/ innen

13.1 Bei der MV werden 2 Kassenprüfer / innen für zwei Jahre gewählt.

13.2 Diese haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und jährlich einen Abschlussbericht der MV vorzulegen, bevor über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abgestimmt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung entscheidet eine hierfür einberufene MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§15 Vermögenszufall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

15.1 an die türkische Gemeinde Deutschland(TGD), Obertrautstr. 72, 10963 Berlin die ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder hilfsweise

15.2 an das Land Rheinland Pfalz, zwecks Verwendung für Förderung, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken(vergleiche §52 Abs.2, Nr.13 AO) sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe(vergleiche §52 Abs.2, Nr. 4 AO),Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe(vergleiche §52 Abs.2, Nr.7 AO).

§16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die nachfolgenden Unterschriften bestätigen die Gründungsmitglieder den Beschluss dieser Satzung.